

**Windräder in der Juraschutzzone  
Gründungsversammlung Verein ‚Thaler Landschaft ohne Windräder‘ in Balsthal  
4. Februar 2014**

---

Begrüssung

Vorweg danke ich Ihnen ganz herzlich für die Gelegenheit, meine Überlegungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windparkanlagen in der Juraschutzzone aus Sicht der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz überbringen zu dürfen.

Als Präsident der kantonsrätlichen Gruppe ‚Natur + Landschaft‘ von 1991 bis 2003 habe ich mich vor allem für den freiwilligen Naturschutz im Zusammenhang mit dem Mehrjahresprogramm ‚Natur + Landschaft‘ und dessen Finanzierung gestützt auf § 128 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn auseinandergesetzt. Diese Arbeiten und auch unzählige Beschlüsse des Kantonsrates, unter anderem auch Ablehnungen verschiedener Sparmassnahmen, geschahen immer vor dem Hintergrund der Juraschutzzone aus dem Jahre 1942. Es ist heute beinahe unvorstellbar, dass der Regierungsrat des Kantons Solothurn damals, mitten im Zweiten Weltkrieg, den Solothurner Jura de facto mit einem rigiden Bauverbot belegt hatte, um Natur und Landschaft zu schützen. Diese Weitsicht in einer Zeit, als unser Land gewiss andere Sorgen hatte als der Natur- oder Umweltschutz, verblüfft nach wie vor.

Im Zusammenhang mit dem Bestreben, mit erneuerbarer Energie vor allem die Atomkraft oder andere nicht erneuerbare Energieformen zu ersetzen, wurde auch in unserem Kanton der Wunsch manifest, mit Windkraft Energie zu erzeugen. Selbstverständlich standen und stehen dabei Windräder auf den Jurahöhen und hier insbesondere auf den Kreten, im Vordergrund. Wie Sie besser wissen als ich, sind mit der Anpassung des kantonalen Richtplanes im Jahre 2010 die Gebiete Grenchenberg, Scheltenpass, Schwängimatt, Homberg und Burg als potenzielle Windparkstandorte festgesetzt worden. Die Gebiete Passwang und Wisner Höchi sind als Zwischenergebnis aufgenommen worden. Für diese Gebiete bedarf es noch einer abschliessenden Richtplananpassung. Diese sieben Gebiete verblieben von einer ursprünglich 23 Gebiete umfassenden Liste.

Die Richtplananpassung enthält strategisch-konzeptionelle Planungsgrundsätze, so unter anderem die Konzentration in Windparks mit grossen Anlagen und den Grundsatz, keine ‚unverhältnismässigen Eingriffe in Natur und Landschaft‘ zuzulassen. Die Frage der Akzeptanz vor Ort wurde dabei bewusst so gelöst, dass der Entscheid über die nachfolgende Nutzungsplanung bei der jeweiligen Standortgemeinde liegt.

Soweit die Sachverhaltsdarstellung.

Damit komme ich zu meiner persönlichen Haltung dieser Frage gegenüber sowie zu den Kriterien von Landschaftsschutz Schweiz bei der Beurteilung von Windkraftanlagen wie die genannten im Kanton Solothurn.

Persönlich kann ich natürlich als Vertreter der Gemeindeautonomie ohne weiteres das Argument verstehen, schliesslich sei es im Rahmen der Nutzungsplanung Sache der betroffenen Gemeinden, die konkreten Projekte zur Realisierung zu bringen oder nicht. Andererseits erstaunt es doch sehr, dass plötzlich die Gemeinden über derartige gewichtige Eingriffe in die Juraschutzzone entscheiden sollen, während ihnen bei der Beurteilung der Zulässigkeit von irgendwelchen Ausbauten von Jagdhütten etc. keine vergleichbaren Entscheidungskompetenzen zugemutet werden. Und stellen wir uns konkret derartige

Windparks mit den entsprechenden Erschliessungsanlagen und den Infrastrukturbauten vor, so wird uns doch klar, dass mit der Bewilligung derart grosser Anlagen der Juraschutz de facto beerdigt wird. Wie soll man inskünftig weitere Bauten und Anlagen verhindern, die ebenfalls für die betroffenen Gemeinden von grossem Interesse wären, wenn so grosse Anlagen bewilligt würden?

Das ist zugegebenermassen eine emotionale Äusserung meinerseits. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz kann sich natürlich nicht aufgrund von Emotionen zu Projekten dieser Art äussern. Sie hat sich deshalb Kriterien auferlegt, nach welchen sie die Zulässigkeit von Windenergieanlagen beurteilen will und dementsprechend auch juristische Schritte gegen solche Projekte einleiten könnte.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz ist der Meinung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energie zwar ein Muss ist, der Ausstieg aus der Atomenergie aber nicht zu einem Ausstieg aus dem Natur- und Landschaftsschutz führen darf.

Während der Gesamtenergieverbrauch im Jahre 2011 witterungsbedingt etwas zurückging, verzeichnete er im Jahre 2012 wieder eine Zunahme von 3.7 Prozent. Gemäss Energiestrategie des Bundesrates sollen mindestens 22.6 TWh Strom Produktion aus erneuerbarer Energie bis 2050 gebaut werden. Die erneuerbaren Energien sollen nicht nur die Kernenergie ersetzen, sondern auch den sukzessiven Wegfall von ausländischen Strombezugsrechten kompensieren. Selbstverständlich stellt sich uns da die Frage, wie dieser grosse Zubau ohne massive Verletzung unserer noch verbliebenen schützenswerten Natur- und Kulturlandschaften geschehen soll. Es besteht aus unserer Sicht die konkrete und akute Gefahr, dass dem Atomausstieg seit Fukushima als dominierendem Ziel der Energiepolitik sämtliche anderen Interessen untergeordnet werden.

Ich bin nicht gegen jede Windenergie (siehe Engagement der Regio Energie Solothurn in Offshore-Windparks in der Ostsee).

Nach unserer Bundesverfassung, Art. 73, soll ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und deren Beanspruchung durch den Menschen angestrebt, der Boden haushälterisch genutzt (Art. 75 BV) sowie die Landschaften geschont werden (Art. 78). Aus der Gleichgewichtigkeit der Verfassungsbestimmungen folgt, dass in jedem Fall die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewichten und grundsätzlich auch gleich hoch zu bewerten sind. Neben der Anlage selbst gilt das auch für den Stromtransport, wodurch bekanntlich Natur und Landschaft ebenfalls in erheblichem Mass beeinträchtigt werden können. Der einzig nachhaltige Weg im Sinne der Wertschätzung der erwähnten Verfassungsbestimmungen und – aus unserer Sicht ausdrücklich auch – der oftmals jahrzehntealten kantonalen Schutzbestimmungen wie beispielsweise der Juraschutzzone in unserem Kanton seit 1942 ist daher der Weg einer umfassenden kantonalen, ja besser interkantonalen und auch grenzüberschreitenden Planung. Für unsere Stiftung sollte eine solche Energierichtplanung über alle Energieträger hinweg unter Lenkung des Bundes in allen Kantonen vorgenommen werden. Leider hat der Bundesrat eine von mir in diesem Sinne eingereichte Interpellation abschlägig beantwortet. Entscheidend wäre aber eine für alle kantonalen Planungen ähnliche Bewertungsmethode mit gleichen Kriterien. Unsere Stiftung hat deshalb gewissermassen als Ersatz für die fehlende Bundesplanung einen Bewertungsraster für die Nutzung der drei erneuerbaren Energieressourcen Wasser, Wind und Sonne als Grundlage für eine Energierichtplanung vorgenommen. Der Raster stützt sich ab auf eine Publikation der Bundesämter für Umwelt, für Energie und für Raumentwicklung aus dem Jahre 2011 sowie auf Hinweise von Herrn Herbert Bühl, des Präsidenten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission.

Schema Windpark

Windparks		Stromertrag		
		hoch	gering	
<b>Landschaftliche Auswirkungen</b>		Grosse installierbare Leistung und hohe Windhöffigkeit	Geringe installierte Leistung oder mittlere Windhöffigkeit	
	<b>klein</b>	Geringe Exposition (geringe weiträumige Einsehbarkeit, grosser Siedlungsabstand, kein besonderer Schutzwert der betroffenen Landschaft)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Von erster Jurakette verdeckte Kammlagen im Kettenjura;</li> <li>Sondersituationen in alpinen oder voralpinen Talausgängen (Unterwallis, Rheintal, Linthebene);</li> <li>Alpenpässe in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Infrastrukturen (Strassen, Leitungen);</li> <li>unmittelbare Nähe zu grossen Stauseen</li> </ul> <p style="text-align: right;">1</p>	Hochgelegene, ausgedehnte Plateaulagen im Jura und in den Alpen
	<b>gross</b>	Hohe Exposition (weiträumig einsehbar oder geringer Siedlungsabstand oder besonderer Schutzwert der betroffenen Landschaft)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alpine Hanglagen innerhalb von Skigebieten;</li> <li>Erholungsgebiete im Jura;</li> <li>Standorte im höheren Mittelland (Bsp. Napf) und in den Voralpen;</li> <li>Sondersituationen in Tief-lagen (Bsp. NW-CH)</li> </ul> <p style="text-align: right;">3</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kleinräumige Plateaulagen im Tafeljura</li> <li>markante Höhenzüge im Mittelland;</li> <li>kulturgeschichtlich wertvolle Orte;</li> <li>kantonale und nationale Schutzgebiete</li> </ul> <p style="text-align: right;">4</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Standorte auf der ersten unverdeckten Jurakette;</li> <li>Unberührte alpine Erholungsgebiete;</li> <li>hochalpine Kretenlagen</li> <li>nationale Schutzgebiete;</li> <li>geschlossene Waldgebiete</li> </ul> <p style="text-align: right;">4</p>	

**Skalierung:**

		Stromertrag	
		hoch	gering
<b>Landschaftliche Auswirkungen</b>	<b>klein</b>	1: nutzbar in 1. Priorität	2: nutzbar in 2. Priorität
	<b>gross</b>	3: Nutzungsverzicht; nur subsidiär nutzbar <sup>1</sup>	4: Nutzungsverzicht

<sup>1</sup>Subsidiär nutzbar bedeutet nach Ausschöpfung der Potenziale 1. und 2. Priorität

## Skalierung

Nach unseren Grundsätzen sollen mögliche Windparkstandorte auf der Stufe der kantonalen Richtplanung eruiert und evaluiert werden. Dabei soll eine Abstimmung mit den entsprechenden Planungen der benachbarten Kantone durchgeführt und anschliessend vom Bund bewertet und empfohlen werden. Bereits auf Stufe Richtplan sind nach unseren Vorstellungen die Umweltverbände einzubeziehen. Grundsätzlich unterstehen ferner Windparkplanungen selbstverständlich auch dem Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Die Standortprüfung schliesslich hat aufgrund einer Positivplanung (Windpotenziale, in der Regel zu messen nach internationalem Standard: 4.5 Meter pro Sekunde auf 10 Meter Höhe) und Negativplanung zu erfolgen.

Die Ausschlusskriterien sind unter anderem kantonale Schutzgebiete, sofern die Anlagen den Zielen der Freihaltung der unbelasteten Landschaft entgegen stehen und weiteren Kriterien widersprechen, so zum Beispiel dem Mindestwaldabstand, der der Gesamthöhe einer Anlage entspricht, oder die sich in Vogelzugrouten befinden, vor allem aber auch sich auf exponierten und unbelasteten Kreten befinden, also Situationen, die Teil einer markanten Landschaftssilhouette sind. Dazu zählen nach unserer Auffassung explizit die erste Jurakette oder vergleichbar markante Höhenzüge. Besondere Kulturlandschaftsformen, wenig verbaute Naturerholungsgebiete mit dichtem Wanderwegnetz oder Räume ohne bauliche Vorbelastungen und ausreichende Erschliessung sind weitere Ausschlusskriterien.

Gemäss Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartementes vom Mai 2009 handelte es sich bei der Richtplananpassung um den ersten Schritt im Sinne eines Grundsatzentscheides, ob und in welcher Form die Windenergie im Kanton Solothurn benutzt werden soll. Nun folgen die weiteren Planungen, nämlich das Nutzungsplanverfahren mit Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan, bei Windparks mit insgesamt mehr als 5 MW installierter Leistungen ist mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und das Baugesuchsverfahren. Auf Stufe Nutzungsplanung sollen dann die konkreten Windverhältnisse, weitere Abklärungen bezüglich Erschliessung inkl. Wegführen des produzierten Stroms, Auswirkungen auf die Natur wie Vogelzug, Brutgebiet, gefährdete Vogelarten, artenreiche Sömmerungsweiden etc. sowie Lärm und Schattenwurf abgeklärt werden.

Im Einwendungsbericht steht auch, eine Abstimmung mit den Nachbarkantonen sei erfolgt. Unter diesem Aspekt mutet allerdings etwas seltsam an, dass der Solothurner Regierungsrat in der Beantwortung eines Auftrags von Kantonsrat Edgar Kupper aus Laupersdorf den Standort Hellchöpfli ablehnt, denjenigen auf der Schwängimatt hingegen unterstützt. Beide befinden sich auf derselben Krete, wobei der Standort Schwängimatt den ‚Vorteil‘ hat, dass die Windräder etwas unterhalb der Krete stationiert werden können, allerdings um den Preis einer geringeren Ausnützung des Windpotenzials, womit sich der Nutzen noch mehr relativiert. Von der Thaler Seite aus hingegen sind diese Windräder genauso einsehbar.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz wird allfällig eingeleitete Realisierungen des einen oder anderen Projekts anhand der genannten Kriterien überprüfen und sich entsprechend ihres Stiftungszweckes und dank ihrer Beschwerdelegitimation gegebenenfalls bemerkbar machen. Dabei geht es uns nicht darum, die Energiestrategie 2050 zu torpedieren. Diese wird aus anderen Gründen noch die eine oder andere Relativierung erfahren. Nein: Der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz wird es einzig und allein darum gehen, eine korrekte Interessenabwägung zwischen Energiegewinnung und Landschaftsschutz nicht zuletzt auch vor dem Generationen übergreifenden Anliegen der Juraschutzzone vorzunehmen.